

► Steuern kompakt – Löhne und Gehälter

Steuwerbeartikel können zur Steuerfalle werden

| Sachzuwendungen, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen, gelten bei der Pauschalierung nach § 37b EStG als Steuwerbeartikel und müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden. Die OFD Karlsruhe weist darauf hin, dass diese Regelung bei der regulären Lohnversteuerung von Arbeitnehmern nicht anzuwenden ist. Das Problem: Wird die 44 EUR-Freigrenze durch mehrere Sachzuwendungen überschritten, unterliegen sämtliche Zuwendungen der regulären Lohnversteuerung. Hier gilt es, gegenzusteuern. |

Nach der Verfügung der OFD Karlsruhe können Steuwerbeartikel nach § 37b EStG pauschal versteuert werden, wenn ansonsten die 44 EUR-Freigrenze überschritten werden würde. Hierdurch können andere Sachbezüge des Arbeitnehmers mitunter steuerfrei bleiben.

Beachten Sie | Die Entscheidung muss der Arbeitgeber nicht für alle Steuwerbeartikel einheitlich treffen. Er kann die Pauschalbesteuerung individuell für jeden einzelnen Steuwerbeartikel gesondert wählen.

► Steuern kompakt – Gesellschaftsrecht

Beendigung der stillen Gesellschaft durch Auflösung

| Wird eine stille Gesellschaft aufgelöst, die als bloße Innengesellschaft über kein gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen verfügt, ist die Gesellschaft damit grundsätzlich sofort beendet. |

Diese Klarstellung traf der BGH. Nach Ansicht der Richter gilt dies in gleicher Weise für eine mehrgliedrige stille Gesellschaft, die als „Innen-KG“ ausgestaltet ist, wenn nur die Auflösung der stillen Gesellschaft beschlossen worden ist. Der stille Gesellschafter kann daher sein Auseinandersetzungsguthaben auf den Zeitpunkt der Auflösung der stillen Gesellschaft berechnen lassen. Er muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass zunächst sämtliche Schulden des Geschäftsherrn berichtigt sind.

▾ FUNDSTELLE

- BGH 15.3.16, II ZR 333/14 , astw.iww.de, Abruf-Nr. 184794

